

derer vorzugsweise besitzt und was ihm dieser als vortrefflich schildert. Daher ist es auch begreiflich, daß, wenn Staaten, wie England und Frankreich, wenn Provinzen, wie die Rheinprovinzen, ihre processualischen Formen fortwährend loben und rühmen, der Wunsch, Aehnliches zu haben, auch in den übrigen Landestheilen Deutschlands rege wird. Gehen wir aber über auf den Grund der Vorliebe, die man allerdings in Frankreich, England und in den Rheinprovinzen für dieses Gerichtsverfahren hegt, so möchte ich in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Staaten, die hier in Frage kommen, vielleicht einen Unterschied machen. England hängt, glaube ich, an dieser Einrichtung, weil es dieselbe seit Jahrhunderten kennt, weil es, so sehr es auch oft von Leuten gerühmt wird, die sonst nicht eben der conservativen Meinung zu huldigen pflegen, doch mehr oder weniger das Band des conservativen Princips ist. Dort ist diese Einrichtung mit dem Volkscharacter innig verwachsen, und gewiß erklärt sich schon dadurch die Vorliebe, die dieses Land für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch heute noch allerdings hegt. Andere Gründe dürften in Frankreich vorwalten. Hier ist es der Glaube an die Volkssouverainität, die dem Volke dieses Recht theuer macht. Gehe ich auf die Rheinprovinzen über, welche dieses Verfahren auch so unendlich hoch halten, so möchte ich nicht leicht irren, wenn ich einen Beweggrund hierzu abermals in der Eigenthümlichkeit des menschlichen Characters suche. Das, was man vor Andern voraus hat, schätzt man hoch, schätzt es um so mehr, je weniger Andere es besitzen. Ein geehrtes Mitglied dieser Kammer pflegte gestern seine Gründe mit Beispielen zu unterstützen; ich nehme dasselbe Recht auch für mich in Anspruch, ich frage: wie kommt es wohl, daß die Oberlausitz in Sachsen an ihrer Provinzialverfassung so innig hängt? Ich gebe zu, daß der Glaube an die Vortrefflichkeit derselben daran Antheil habe; allein ich müßte mich sehr irren, wenn ich nicht auch wahrnehme, daß diese Anhänglichkeit ihren Grund zugleich darin habe, daß die Oberlausitz als kleiner Theil sich einer Einrichtung erfreut, die dem größern Landestheile nicht eigen ist. Das ist einmal so der Gang der Dinge, und so könnte es sich wohl zutragen, daß, sollte sich je Oeffentlichkeit und Mündlichkeit über Deutschland mehr und mehr verbreiten, vielleicht in dem letzten kleinen Staat, der sie noch nicht eingeführt hat, sich eine besondere Vorliebe für Beibehaltung der Inquisitionsmaxime, als einer ihm nunmehr allein eigenen eigenthümlichen Einrichtung, kundgeben würde. Das, meine Herren, sind die Gründe, die ich den Gründen für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entgegenstellen möchte. Ich bin weit entfernt, für diese meine Gründe die Untrüglichkeit in Anspruch zu nehmen; allein daß die Vortrefflichkeit des Verfahrens, das auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirt ist, nicht eine so ganz unbestrittene sei, so viel dürfte sich wenigstens aus unsern Berathungen darlegen. Eine Frage, über welche sich unsere, alles Gute fördernde und zu Vorschritten gern bereite Regierung verneinend erklärt hat, eine Frage, die auch in der ersten Kammer noch getheilte Ansichten hervorrufft, das muß mindestens eine Zweifelsfrage sein; ist sie aber eine solche, nun so

trage ich kein Bedenken, im Einverständnis mit dem, was Herr v. Hennis dargelegt hat, einem großen Nachbarstaate hierin den Vorschritt zu lassen. Wird in jenem Staate Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt und bewährt sich dieses Institut, dann ist es noch immer an der Zeit für uns, ebenfalls dahin zu gelangen; dann wäre es möglich, daß auch meine eigene individuelle Ansicht sich einmal dieser Einrichtung zuwende. Allein, meine Herren, bewährt sich diese Einrichtung nicht, so habe ich wenigstens, wenn ich heute gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mich erkläre, die Beruhigung, unserm Vaterlande vielleicht die Beschämung eines Rückschrittes erspart zu haben, eines Rückschrittes, der bei der Gesetzgebung unendlich verderblicher ist, als eine Zögerung. Noch möchte ich Eins hinzufügen; es ist der Versuch in der jenseitigen Kammer durch die dortige Deputation gemacht worden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu vereinigen mit den Vorzügen, die der Inquisitionsmaxime bisher unbestritten eigen waren. Man glaubt, jene zwei, nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzüge, den nämlich der zweiten Instanz und den der Entscheidungsgründe, auch auf das neue Strafverfahren, gegründet auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, übertragen zu können. Allein so trefflich und gelchrt der jenseitige Bericht auch geschrieben ist, so scheint er mir doch gerade in dieser Beziehung mehr als lückenhaft zu sein, und was von mehreren Rednern zur Unterstützung jener Ansicht hier dargelegt worden ist, das hat mich einer andern Ueberzeugung nicht zugeführt. Ich setze nämlich voraus, daß die Entscheidungsgründe, wenn sie wirklich einen Werth haben sollen, gründlich sein müssen, so gründlich, wie sie es bisher in unserm Vaterlande waren; aber sehr bezweifeln muß ich, ob sich eine Gründlichkeit der Entscheidungsgründe da erwarten läßt, wo man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit den Attributen, die ihr wenigstens anderwärts eigen sind, als da sind die Ermanglung von Niederschriften und schnelle unausgesetzte Beendigung, einführt. Entscheidungsgründe zu geben, das ist keine Kunst; aber Entscheidungsgründe zu geben, die der Berathung in einer zweiten Instanz zur Unterlage dienen können, das ist, worauf es ankommt. Was diese zweite Instanz betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß man solche auch bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens haben kann, wenn man unter der zweiten Instanz weiter nichts versteht, als eine Wiederholung der Untersuchung in der ersten Instanz; aber ich meines Theils verstehe unter der zweiten Instanz die Vorlegung der Erkenntnisquellen und der in der ersten Instanz darauf gegründeten Entscheidung behufs einer zweiten Prüfung an eine andere Behörde. Ich weiß, man glaubt an die Möglichkeit einer protokollariischen Niederschrift auch bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; abgesehen aber davon, daß ich wenigstens der Protokollant nicht sein mag, der in dem Gewirre der Reden und Gegenreden der Niederschrift sich unterzieht, sehe ich mit Bestimmtheit voraus, daß es dergleichen Protokollen an derjenigen Vollständigkeit und logischen Ordnung fehlen werde, die sie für die zweite Instanz brauchbar erscheinen läßt. Sagt man, es könne aus den Protokollen so Manches wegbleiben, was zeither